

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des KAG vom 26.03.1974 (GVBl S. 109) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Art. 22 KG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl S. 165) in der derzeit gültigen Fassung folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 15.06.1983 Nr. III/3-554 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g e n  
zur Friedhofs- und Bestattungssatzungen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Rödelsee erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe und der von ihr für die Versorgung und Beisetzung Verstorbener bereitgestellten Einrichtungen sowie für alle übrigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

Die Gemeinde Rödelsee erhebt

1. Grabgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Sonstige Gebühren

§ 3

Gebührenpflichtige

Zahlungspflichtig ist,

1. wer das Benutzungsrecht einer Grabstätte erwirbt bzw. wem eine Reihengrabstätte oder ein Kindergrab zugewiesen ist,
2. wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
3. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
4. wer die Kosten veranlasst hat und
5. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Verpflichtung, die Gebühr zu entrichten, entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 5

### Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren in Rödelsee und 25 Jahren in Fröhstockheim

a) Familiengräber	
1 einfache Grabstelle	160,00 €
1 zweifache Grabstelle	320,00 €
1 dreifache Grabstelle	480,00 €
1 vierfache Grabstelle	640,00 €
1 sechsfache Grabstelle	960,00 €
b) Wahlgräber (Mauergräber)	
1 einfache Grabstelle	240,00 €
1 zweifache Grabstelle	480,00 €
1 dreifache Grabstelle	720,00 €
1 vierfache Grabstelle	960,00 €
1 sechsfache Grabstelle	1.440,00 €
c) Gruften	400,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Grabrechtes an Familien- und Wahlgräbern sowie Gruften sind dieselben Gebühren zu entrichten, für die Verlängerung im Falle des § 24 Abs. 3 der Friedhofssatzung jeweils 1/20 bzw. 1/25 pro Jahr.

- (3) Die Gebühren für Reihen- und Urnengräber betragen

a) für Kinder über 7 Jahren und Erwachsene	100,00 €
b) für Kinder bis zu 7 Jahren	80,00 €

## § 6

### Leichenhausgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen je Leiche:

a) in Rödelsee	100,00 €
b) in Fröhstockheim	50,00 €

## § 7

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Genehmigung über die Bestattung anderer Personen – § 2 Abs. 2 FuBestS -   | 100,--- DM |
| 2. Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde (§ 25 Abs. 1 FuBestS), für Verlängerung des Benutzungsrechts - § 24 Abs. 1 FuBestS – und bei Umschreibung einer Graburkunde § 26 Abs. 2 FuBestS | 5,--- DM   |
| 3. Kostenerstattung für  |            |
| a) Grabsteinfundamente (§ 33 Abs. 1 und § 35 FuBestS)<br>je Familiengrab   | 200,--- DM |
| je Reihengrab  | 100,--- DM |
| b) Einfassplatten (§ 36 Abs. 1 FuBestS)<br>je Familiengrab   | 200,--- DM |
| 4. Gestatten von Ausnahmen<br>§ 23 Abs. 3 FuBestS  | 60,--- DM  |
| 5. Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen - § 30 Abs. 1 FuBestS -  |            |
| a) Reihen-, Familien- und Urnengrab  | 25,--- DM  |
| b) Kindergräber  | 15,--- DM  |
| 6. Erlaubnis für Lichtbildaufnahmen<br>- § 11 FuBestS-   | 10,--- DM  |
| 7. Erlaubnis für gewerbsmäßige Arbeiten im Friedhof - § 7 Abs. 1 FuBestS-  | 50,--- DM  |
| 8. Auffüllsand gegen Kostenerstattung  |            |

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.1.1980 in Kraft. Die Regelungen über die Gebühren in den §§ 6 und 7 treten erst am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Rödelsee vom 06. März 1963 außer Kraft.

Rödelsee, 21. Juni 1983

Gemeinde Rödelsee

Amberger

1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 21.06.1983 in den Rathäusern der Gemeindeteile Rödelsee und Fröhstockheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Iphofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln mit Bekanntmachung von 22.7.1983 hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.6.1983 angeheftet und am 10.7.1983 wieder abgenommen.

Rödelsee, 21. Juli 1983

Gemeinde Rödelsee

Amberger

1. Bürgermeister